

Disziplinarordnung des Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verbandes e.V. (DzO)

§1 Grundlage der DzO

Der Verbandstag des Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verbandes e.V. (NRWTV) ist zuständig für den Erlass von Verbandsordnungen.

§2 Zweck der DzO

Die DzO ermöglicht es dem NRWTV, bei erfolgten oder versuchten Verstößen bzw. Verfehlungen gegen das Regelwerk des NRWTV Ordnungsmittel ergreifen zu können. Unter Verstößen/Verfehlungen sind insbesondere auch Schädigungen gemeint, die gegen Personen* erfolgen, die mit dieser Sportart befasst sind. Immaterielle Schäden, wie etwa Schädigung der Ehre und des Ansehens solcher Personen sind miterfasst.

Das Regelwerk des NRWTVs besteht aus der Satzung** und den erlassenen Ordnungen. Ergänzend gelten die Satzung der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) und die von der DTU erlassenen Ordnungen entsprechend.

§3 Geltungsbereich der DzO

Der DzO unterliegen hinsichtlich Verstößen bzw. Verfehlungen und Betroffenheit

- a) die Angehörigen der Organe des NRWTVs (Angehörige von Ausschüssen und in der Satzung genannte Personen – wie etwa Mitglieder des Verbandsgerichtes – stehen Angehörigen von Organen gleich)
- b) die Mitglieder des NRWTVs – sofern zutreffend – erweitert auf das in deren Satzungen vorgesehene gesamte Präsidium – sowie deren Mitglieder (Mitglieder in den Vereinen)
- c) Teilnehmer und Mitwirkende bei Wettkämpfen im Zuständigkeitsbereich des NRWTV
- d) Kampfrichter des NRWTVs, auch wenn sie bei Wettkämpfen tätig sind, die nicht im Zuständigkeitsbereich des NRWTV durchgeführt werden
- e) Trainer des NRWTVs
- f) vom NRWTV ausgebildete Trainer, die – soweit sie nicht sowieso Vereinsmitglieder nach b) sind – ihre Traineraufgaben im Bereich des NRWTVs aktiv ausüben.

Zu c) wird präzisiert, dass für teilnehmende Athleten ein Wettkampf mit dem Einchecken in die Wechselzone beginnt und mit dem Auschecken aus der Wechselzone endet und Teilnehmer, insbesondere aber Inhaber von Tageslizenzen stets so zu beurteilen sind, als wenn sie Vereinsmitglieder nach b) wären.

§ 4 Disziplinarkommission (Ausübung der Disziplinargewalt)

Die Disziplinargewalt im Zuständigkeitsbereich des NRWTVs wird durch die Disziplinarkommission (DzKom) des NRWTV ausgeübt. Soweit eine Zuständigkeit der Disziplinarkommission der DTU nach der Disziplinarordnung der DTU gegenüber den Mitgliedern des NRWTVs und den Mitgliedern seiner nachgeordneten Vereine begründet ist, verzichtet der NRWTV auf seine eigene Gerichtsbarkeit und überträgt diese auf die DTU.

Die DzKom bedient sich zur Ausübung der Disziplinargewalt der in dieser Ordnung genannten Ordnungsmittel.

§5 Ordnungsmittel

Als Ordnungsmittel kommen in Betracht

- Verwarnung
- Geldbußen (gegen natürliche Personen von 25,- bis 250,- €, gegen Vereinigungen von 100,- bis 2500,-€)
- befristetes oder dauerndes Verbot, ein Amt im Landesverband oder seinen angeschlossenen Vereinen auszuüben
- Disqualifikation von Wettkämpfern
- befristete oder dauernde Wettkampfsperre
- befristeter oder dauernder Entzug der Zulassung als Trainer
- befristeter oder dauernder Entzug der Zulassung zum Wettkampfrichter.

Die Wirkung der Ordnungsmittel beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der DzKom. In der Entscheidung kann von diesem Termin abgewichen werden.

§ 6 Präzisierung der Aufgaben der DzKom

Die DzKom des NRWTV ist zuständig bei

- Verfehlungen durch Angehörige der Organe des NRWTV (Angehörige von Ausschüssen sowie in der Satzung genannte Personen – wie etwa Mitglieder des Verbandsgerichtes – stehen Angehörigen von Organen gleich)
- Verfehlungen, durch die der NRWTV, Angehörige ihrer Organe oder von ihr Beauftragte unmittelbar betroffen sind (Angehörige von Ausschüssen und in der Satzung genannten Personen – wie etwa Mitglieder des Verbandsgerichtes – stehen Angehörigen von Organen gleich)
- Verletzung des Regelwerkes
- grobem unsportlichem Verhalten innerhalb von Wettkämpfen
Grobes unsportliches Verhalten liegt in der Regel vor bei Beschimpfung, Beleidigung und/oder tätlichem Angriff gegenüber bzw. auf einen oder mehrere andere Athleten, Kampfrichter, Offizielle oder sonstige an einem Wettkampf beteiligte Personen.
- Start bei einem Wettkampf ohne Startberechtigung
- Falschangaben bei der Beantragung eines DTU-Startpasses oder in der Meldung zu einem Wettkampf
- Start eines DTU-Startpassinhabers bei einem nicht durch den Verband*, andere Landesverbände, die DTU, die ETU (European Triathlon Union) oder die ITU (International Triathlon Union) genehmigten Wettkampf.

§7 Wahl und Zusammensetzung der DzKom

Die DzKom besteht laut Satzung des NRWTVs aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die alle nicht zugleich dem Präsidium des NRWTVs angehören dürfen. Ihre Wahl erfolgt laut Satzung auf dem Verbandstag für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder der DzKom wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied aus oder ist es verhindert, rückt ein Stellvertreter nach. Die Reihenfolge der Nachrücker ergibt sich aus dem Wahlergebnis des Verbandstages. Vor Ablauf einer Wahlperiode begonnene Verfahren werden, wenn sich nach einer Wahl die Zusammensetzung der DzKom geändert haben sollte, von der alten DzKom fortgeführt und beendet. Der Vorsitzende einer etwaigen neu gewählten Kommission kann, wenn eine mündliche Verhandlung

für den noch laufenden Fall anberaumt ist, an dieser teilnehmen. Er hat hierbei allerdings kein Stimmrecht.

§ 8 Tätigwerden der DzKom

Die DzKom wird auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind die einzelnen Mitglieder des Präsidiums des NRWTVs, für den NRWTV in seiner Gesamtheit der Präsident des Verbandes sowie Betroffene bzw. Geschädigte. Der Antrag muss binnen einer Frist von 30 Kalendertagen ab Kenntnis bzw. spätestens 90 Kalendertagen seit dem Ereignis schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Die Einleitung des Verfahrens ist von einer Vorschusszahlung in Höhe von 75,00 € abhängig. Der Vorschuss ist an den NRWTV zu leisten. Der NRWTV ist von einer Vorschusszahlung befreit.

§ 9 Entscheidungsfindung und Entscheidung

Die DzKom entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls sie nicht von sich aus mündliche Verhandlung anordnet. Die Entscheidung hat durch drei Mitglieder bzw. Mitglieder und Stellvertreter zu erfolgen. Dabei gilt die einfache Mehrheit. Vor der Entscheidung muss dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch die DzKom so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist erlaubt. Ladungen haben durch E-Mail mit Empfangsbestätigungsanforderung oder mit eingeschriebenem Brief – Einwurfeinschreiben ist ausreichend – unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Sofern der NRWTV nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligt ist, ist er von der Antragschrift in Kenntnis zu setzen. Beratung und Beschlussfassung der DzKom sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und dem Antragsgegner durch eingeschriebenen Brief – Einwurfeinschreiben ist ausreichend – oder E-Mail mit Empfangsbestätigungsanforderung zuzustellen. Dem NRWTV, sofern dieser nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist, ist die Entscheidung mitzuteilen.

Die Entscheidung muss eine Regelung über die Kosten enthalten. Die Kosten setzen sich aus dem Vorschuss gemäß § 8 sowie den Auslagen zusammen, die der Kommission und ihren Mitgliedern durch das Betreiben des Verfahrens entstehen. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten sind dem Unterlegenen aufzuerlegen. Zahlstelle ist der NRWTV.

§ 10 Weiterer Rechtsweg

Gegen die Entscheidung der DzKom kann Widerspruch beim Verbandsgericht des NRWTVs eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung. Der Widerspruch wird durch fristgerechte Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Widerspruchsschrift bei der Geschäftsstelle des NRWTVs wirksam.

§ 11 Regelung von Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§187ff. BGB.

§ 12 Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung (DzO), die Bestandteil der Satzung ist, wurde am 02. Dezember 2017 auf dem ordentlichen Verbandstag des Verbandes beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Wenn in dieser Ordnung von „Satzung“ oder „Verband“ ohne gesonderte Spezifizierung die Rede ist, ist immer die Satzung des NRWTVs oder der NRWTV als solcher gemeint.*

*** Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.*